S A T Z U N G

der Stadt Troisdorf

über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 für den Bereich
”Vorgebirgsblick ” im Stadtteil Troisdorf-Sieglar

Aufgrund des § 12 Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am am 18. 09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Zulässigkeit der Vorhaben auf den Grundstücken der Investoren Barbara und Stefan Stelter, sowie auf den Flächen zukünftiger Investoren, die z.Zt. noch in städt. Besitz sind.
Der Geltungsbereich der Satzung ist auf diesem Plan im Maßstab 1 : 500 durch eine unterbrochene schwarze Linie dargestellt.

§ 2
Festsetzungen

Zulässig ist die geplante Bebauung und Nutzung entsprechend Zeichnung und Text dieses Vorhaben- und Erschließungsplanes des Büros SGP -Architekten und Stadtplaner-, 53340 Meckenheim, der in allen Punkten verbindlicher Bestandteil der Satzung wird.

§ 3
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, ...2001

Manfred Üdelhoven
(Bürgermeister)